

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**  
GZ. 26 1070/1-II/14/90

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament

Sachbearbeiter:  
Köarin.  
Dr. Schwarzenborfer  
Telefon:  
51433/1352 DW

Dr. Karl-Renner-Ring  
1017 Wien

STAMP	
Zi.	32 GE 9/90
Datum:	12. APR. 1990
Verteilt:	12. April 1990 <i>Alto</i>

*Dr. Oesch-Karant*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hierfür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG); Begutachtungsverfahren;

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zitierten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Inneres zu übermitteln.

9. April 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**  
GZ. 26 1070/1-II/14/90

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

An das  
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100  
1014 W i e n

Sachbearbeiter:  
Koärin.  
Dr. Schwarzendorfer  
Telefon:  
51433/1352 DW

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hierfür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG);  
Begutachtungsverfahren;  
z.Zl. 112 777/15-I/7/90

Zu dem mit Note vom 23.2.1990 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hierfür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG) nimmt das Bundesministerium für Finanzen Stellung wie folgt:

ad § 37, Abs.3:

In Abs. 3 sollen offensichtlich - da die Bestimmungen von § 7 Abs.1 Z 1 DSG geforderten Determinierungsgrad nicht aufweist ("sowie auf die von der Sicherheitsbehörde zum Gegenstand der Anfrage gemachten Umstände") - jene Fälle rechtlich geregelt werden, in denen die Sicherheitsbehörden Amtshilfe zur Übermittlung von Daten (hiefür "Auskünfte" genannt) in Anspruch nehmen wollen. Nach herrschender Lehre und Spruchpraxis sind solche Übermittlungen nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs.2 DSG zulässig. Die näheren Ausführungen in diesem Absatz ("Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen", "Eine Weigerung, Auskunft zu erteilen, ..... , ist in solchen

Fällen nur zulässig, wenn die Verpflichtung ausdrücklich auch Sicherheitsbehörden gegenüber auferlegt ist") können die ersuchte Stelle (z.B. eine Organisationseinheit des Finanzressorts) nicht ihrer Verpflichtung entbinden, primär die Voraussetzungen des § 7 Abs.2 DSG bzw. die Voraussetzungen, unter denen Amtshilfe zu leisten ist, zu prüfen und bei negativem Ergebnis die Übermittlung zu verweigern. Die Rechtswirksamkeit der genannten Stellen dieses Absatzes ist daher zumindest fraglich.

ad § 38, Abs. 3:

Die Einschränkung ("..., wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht") der Erteilung von Auskünften ist eindeutig zu eng gezogen. Da mit "Auskünften" eigentlich die Übermittlung von Daten gemeint ist, sollten hier auch die gleichen Voraussetzungen wie in § 7 DSG zur Geltung gelangen (d.h. auch § 7 Abs.2), da die Daten sonst den Fällen der Amtshilfe, z.B. auch Auskunftsbegehren durch Finanzämter, entzogen wären.

9. April 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

